

Zeitschrift: SuchtMagazin

Herausgeber: Infodrog

Band: 37 (2011)

Heft: 1

Artikel: "Den Hang zum Trunke besiegt man mit Repressivmassregeln nicht"

Autor: Theunert, Markus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Den Hang zum Trunke besiegt man mit Repressivmassregeln nicht»

Marktregulierung statt Verbote: Die Schweizer Alkoholpolitik geht auf die Frühzeit des Bundesstaates zurück. Sie diene von Anfang an stets auch der Lenkung und Senkung des Alkoholkonsums. Auch das Spannungsfeld zwischen Gesundheitsschutz und Marktliberalismus ist so alt wie die Alkoholpolitik selbst. Ein Blick zurück und ein Blick nach vorn.

Markus Theunert

lic.phil. Psychologe und Soziologe, Generalsekretär des Fachverbands Sucht, Weinbergstrasse 25, CH-8001 Zürich, Tel. +41 (0)44 266 60 60, theunert@fachverbandsucht.ch, www.fachverbandsucht.ch

Entwicklungen im 19. Jh.

1885 entschied der Bundesrat, die erste Schreibmaschine für die Bundeskanzlei anzuschaffen. Eines der allerersten Dokumente, das darauf geschrieben wurde, war ein Protokoll für den Verfassungsartikel zur «Regelung der Alkoholfrage». Das Geschäft eilte. Zwischen bundesrätlicher Botschaft und Inkrafttreten vergingen nur gerade 13 Monate – ein unheimliches Tempo angesichts der Schwerfälligkeit eidgenössischer Gesetzgebungsprozesse.

Das Tempo entsprach einem Bedürfnis breiter Kreise: Die «Trunksucht» war in dieser Zeit ein zentrales volkswirtschaftliches, gesellschaftliches und gesundheitspolitisches Problem geworden. In seiner Botschaft vom 20. November 1884 schreibt der Bundesrat denn auch, «es werde eine sofortige Gesetzgebung verlangt, durch welche der unserem Volke drohende physische, moralische und ökonomische Ruin abgewendet werden könnte». ¹ Was war geschehen, damit der Bundesrat solch dramatische Worte wählte? Verschiedene Entwicklungen fielen im ausgehenden 19. Jahrhundert zusammen:

Industrielle Produktion und Wegfall staatlicher Einschränkungen

Durch den Übergang von der Dreifelder- zur Fruchtwechsellwirtschaft waren ausreichend Rohstoffe verfügbar. Dank der technischen Entwicklung wurde die grossindustrielle Herstellung von Branntwein möglich. Billiger Schnaps überschwemmte auch die Schweiz. Allein zwischen 1870 und 1882 verdreifachte sich die Schweizer Schnapseinfuhr von 46'000 auf 129'980 Quintale (alte Masseinheit für 100 kg). Gleichzeitig florierten vor allem in den Ackerbaukantonen Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern die bäuerlichen Kleinbrennereien, welche billigen Kartoffelschnaps herstellten. «Das Hauptübel ist die Qualität unseres Schnapses. Bei dem unvollkommenen und irrationellen Betriebe unserer Kleinbrennerei erhalten wir den mit giftigen Fuselölen gemischten Branntwein, der die geschilderten beklagenswerthen Erscheinungen hauptsächlich hervorruft», ² schrieb der Bundesrat.

Mit der Bundesverfassung von 1874 wurde die Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt. Damit fiel jede behördliche Beschränkung bezüglich der Zahl der Ausschankstellen weg.

Widrige Arbeits- und Lebensbedingungen

Um die übermässig langen Arbeitstage in der Fabrik mental und körperlich bewältigen zu können, bedienten sich zahlreiche ArbeiterInnen eines billigen und wirksamen Mittels: Sie tranken Schnaps. Dieser wurde in den 1880er-Jahren zur verbreiteten Droge der untersten Bevölkerungsschicht. Oft schon vor Arbeits- oder Schulbeginn nahmen Kinder, Männer und Frauen Kartoffelschnaps als Nahrungsergänzung und Betäubungsmittel zu sich. Zeit, Geld und die nötige Infrastruktur fehlten meist, um richtige Mahlzeiten zuzubereiten. Erblindung und Tod durch die Fuselöle waren an der Tagesordnung. «Der Schnaps hat als Hausgetränk bei den Zwischenmahlzeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung die Oberherrschaft; nur da und dann, wo billiger Wein oder Most als Landesprodukt reichlich vorhanden sind, theilt er sich mit diesem in die Herrschaft oder wird in die zweite Linie gedrängt», ³ schrieb der Bundesrat.

Verfassungsartikel und erstes Alkoholgesetz 1887

Diese Entwicklungen riefen sozial engagierte bürgerliche und kirchliche Kreise auf den Plan. Sie fürchteten die geistige und physische Verrohung der Bauern und Arbeiter. Mit wachsendem Entsetzen beobachteten sie den Umgang mit Schnaps, den sie als Volksseuche wahrnahmen. Die Ohnmacht der Kantone im Kampf gegen die «Kartoffelschnapspest» wurde offensichtlich. Eine Vielzahl von politischen Vorstössen forderte das Eingreifen des Bundes. Dieser wurde aktiv und definierte im Kern bereits 1884 die Grundzüge einer Alkoholpolitik, welche bis heute das staatliche Handeln im Alkoholbereich prägt.

Am 25. Oktober 1885 kam die Vorlage nach heftigem Abstimmungskampf vors Volk: Der «Bundesbeschluss betreffend teilweise Änderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (Wirtschaftswesen und Alkoholfrage)» ⁴ wurde von 230'250 Stimmbürgern (59,4 Prozent Ja-Stimmen) angenommen. Besonders die ländlich geprägten Innerschweizer Kantone sorgten für eine hohe Zustimmung. Im Wallis erzielte die Vorlage einen Ja-Anteil von 95,1 Prozent.

Auf dem Fundament des neuen Verfassungsartikels wurde das erste eidgenössische Alkoholgesetz ausgearbeitet. Bei der Volksabstimmung vom 15. Mai 1887 wurde das Gesetz mit grossem Mehr angenommen. Zu diesem Zeitpunkt entstand auch die Eidgenössische Alkoholverwaltung, welche mit der Ausführung des Gesetzes betraut wurde. Weitere Revisionen folgten 1900, 1932, 1949, 1968, 1980 und 1999.

Erste Totalrevision seit 1932

Die erste Totalrevision seit 1932 ist zurzeit in Erarbeitung unter Federführung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung EAV.⁵ Der Bundesrat hatte am 30. Juni 2010 die Vernehmlassung eröffnet. Er legte zwei Gesetzesentwürfe vor: Das Spirituosensteuergesetz SStG soll die Erhebung und Kontrolle der auf Spirituosen und Ethanol zu Konsumzwecken erhobenen Verbrauchssteuer regeln. Das (neue) Alkoholgesetz AlkG soll die in verschiedenen Gesetzen geregelten, für alle alkoholische Getränke geltenden Marktregulierungen (z.B. Werbebestimmungen etc.) zusammenfügen und eine gesetzliche Grundlage für Testkäufe schaffen. Der Entwurf unterstellt Bier, Wein und Spirituosen vereinheitlichten Handelsbeschränkungen (u.a. Verbot der Gratisabgabe, Verbot des Automatenverkaufs, Weitergabeverbot, Pflicht kostendeckender Preise). Beim Abgabalter (16/18 Jahre), bei den Lockvogelangeboten und in der Werbung sollen unterschiedliche Regelungen gelten. Im Folgenden werden einige Leitthemen der Schweizer Alkoholpolitik im historischen Verlauf beleuchtet und vertieft.

Staatliche Legitimation für eine Alkoholpolitik im Spannungsfeld zwischen Freiheitsrechten und Gesundheitsschutz

«Laisser-faire» versus «Bevormundung»

Staatliches Handeln braucht eine besondere Legitimation, wenn die Freiheitsrechte der BürgerInnen beschnitten werden sollen. In der Suchtpolitik ergibt sich daraus ein klassisches Dilemma: Einerseits hat der Staat die Aufgabe, die Gesundheit aller, aber insbesondere besonders sensibler Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugend, Kranke etc.) zu schützen. Andererseits werden diese Schutzmassnahmen – wie auch immer sie politisch konkret ausgestaltet sind – auch jene treffen, die dieses Schutzes nicht bedürfen.

Politisch bilden sich so die Extreme «Laisser-faire» versus «Bevormundung» heraus. Staatliches Handeln wird im Mittelbereich zwischen diesen Extremen als Versuch angesiedelt sein, den Schützenswerten so viel Schutz wie möglich zukommen zu lassen und gleichzeitig die Freiheitsrechte so wenig wie möglich zu beschränken. In der Diktion des Bundesrates 1884: «Wie lebhaft wir auch nicht nur die (...) Trinkexzesse, sondern auch den vielfach unnützen Zeitverlust mit Schönrederei, Kannegiesserei und geisttötendem Kartenspiel verurtheilen und die damit verbundenen ökonomischen Schädigungen beklagen, so dürfen wir doch weder die wohlthätigen Anregungen für den Einzelnen, noch die guten Früchte für das allgemeine Wohl, welche aus solchen Vereinigungen entstehen können, ausser Acht lassen. Wie sehr wir Diejenigen beklagen, welche durch übermässigen Alkoholgenuss den Irrsinn, dem Verbrechen oder dem Selbstmord zugeführt werden, so dürfen wir doch auch nicht vergessen, dass das gesellige Leben gegen Einseitigkeit und Überspannung, Menschenhass und Menschenscheu, Hypochondrie und Selbstüberschätzung ein wirksames Heilmittel ist. Können wir somit die geistigen Getränke nicht absolut und ohne Unterschied verdammen, ihren Gebrauch nicht grundsätzlich bekämpfen, so erscheint es wohl am rathsamsten, zunächst darauf hinzuwirken, dass die schädlichen so viel als möglich durch die weniger gefährlichen verdrängt oder deren Wirkungen durch gesetzliche Massnahmen verringert werden».⁶

«Prävention» mit Nuancen

Ohne dass der Begriff «Prävention» dafür verwendet worden wäre, ist das erste Alkoholgesetz von 1887 in seinem Wesen ein Präventionsgesetz mit dem Ziel der Lenkung von Angebot und Nachfrage. Auch das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser aus dem Jahr 1932 legt als prioritäres Ziel die «Verminderung des Branntweinverbrauches» fest: «Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, dass sie den Verbrauch von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung vermindert»⁷. Auf der Ebene dieser übergeordneten Wirkungsdefinition bleibt der aktuelle Ent-

wurf für die Totalrevision des Alkoholgesetzes schwammiger. Er beschränkt sich darauf, «den problematischen Alkoholkonsum» und «die Schäden zu vermindern, die durch problematischen Alkoholkonsum an der eigenen Gesundheit oder an anderen Personen entstehen können».⁸

Die EAV begründet diesen Fokus mit dem aus der neuen Bundesverfassung von 1999 abgeleiteten Auftrag gemäss Artikel 105: «Die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser ist Sache des Bundes. Der Bund trägt insbesondere den schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums Rechnung.» Das ist aus Präventionsicht eine unbefriedigende Aufweichung. Die Forderung, «den schädlichen Wirkungen Rechnung zu tragen» impliziert aus dieser Perspektive keineswegs eine Beschränkung auf Handlungen, die erst ansetzen, wenn bereits ein Problem vorhanden ist. Entsprechend lautet eine der fachlichen Forderungen in der Vernehmlassung, neben dem Vermindern zumindest auch das Verhindern problematischen Alkoholkonsums als explizites Ziel zu nennen.

Gesundheitsschutz ist sekundär

Bei diesen historischen Verschiebungen darf nicht übersehen werden, dass die Alkoholpolitik des modernen Bundesstaates von Beginn weg durch das Primat der Konsum-, Wirtschafts- und Gewerbefreiheit geprägt ist, das Gesundheitsschutz nur dort ermöglicht, wo er zwingend notwendig ist. Unter Legitimationsdruck stehen in dieser Optik nicht primär die Hersteller und Vertrieber von Alkohol. Ihr Interesse wird – trotz offenkundig alkohol-korrelierten menschlichen Leids, gesellschaftlicher Schwächung und volkswirtschaftlicher Folgekosten – als gegeben angenommen. Unter Legitimationsdruck steht die Prävention, die ihre Interessen nur bei sichtbarem Scheitern einer reinen Laisser-faire-Politik durchsetzen kann. Insofern ist die grundsätzliche Legitimationsfrage der Schweizer Alkoholpolitik von bemerkenswerter Kontinuität: Die Konfliktlinien, wie sie beispielsweise bei den Vernehmlassungsantworten zur aktuellen AlkG-Revision zutage treten, zeigten sich schon vor über 100 Jahren.

Vier Zielebenen - unklare Prioritäten

Erschwerend kommt hinzu, dass der Bund neben der Wirtschafts-/Gewerbefreiheit, dem Gesundheitsschutz und der Landwirtschaftspolitik eine vierte Zielebene mit der Alkoholgesetzgebung verfolgt: das Generieren von zusätzlichen Einnahmen für die Staatskasse, insbesondere für die Finanzierung der AHV.

Welche Prioritäten bei den unvermeidlichen Zielkonflikten gesetzt werden, verändert sich je nach Thematik und politischer Konstellation. Die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission GPK fordert demgegenüber in einem Postulat aus dem Jahr 1994 eine klare Zielhierarchie: «Die Praxis des Bundesrates und der EAV verfolgt vier Ziele, die zueinander in einem Spannungsverhältnis stehen können: Gesundheitspolitik, Fiskalpolitik, Landwirtschaftspolitik und Gewerbepolitik. Die aus der Verfassung ableitbare Priorität der Gesundheitspolitik gegenüber den anderen Zielen wird zwar immer wieder anerkannt, jedoch im konkreten Fall nicht durchgesetzt. An Stelle der heutigen Parallelität ist eine klare Hierarchie der Ziele zu schaffen», wobei «in erster Priorität das gesundheitspolitische Ziel in allen Fragen des Vollzugs der Alkoholverordnung zu verwirklichen» sei.⁹

In seiner Stellungnahme zu diesem Postulat übernimmt der Bundesrat 1995 ausdrücklich die Zielhierarchie der GPK. Die Positionsbezüge des Bundesrates in den Debatten der jüngsten Vergangenheit – Biersteuergesetz, Aufhebung des Alkoholwerbverbots am Fernsehen – zeigen, wie aktuell das Spannungsfeld zwischen den divergierenden Zielebenen auch heute noch ist. Etwas weniger diplomatisch formuliert: Rhetorisch wird in der Alkoholpolitik gern für Prävention und Jugendschutz geworben. Sobald es konkrete Entscheide braucht, die effektiv auf eine Verringerung pro-



blematischen Konsums abzielen und damit auch die Umsätze aus Alkoholproduktion und -verkauf schmälern könnten, entpuppen sich diese Beteuerungen schnell als Lippenbekenntnisse. Alt-Bundesrat Hans-Rudolf Merz weigerte sich beispielsweise während der ganzen Debatte zum Biersteuergesetz 2005/06, einen Zusammenhang zwischen der Höhe des Biersteuersatzes resp. des Bierpreises und der Konsummenge anzuerkennen. In seinen Augen hat die Bierbesteuerung mit Gesundheitspolitik und Jugendschutz schlicht nichts zu tun. Alt-Bundesrat Pascal Couchepin seinerseits forderte das Parlament im Rahmen der Debatte um die Aufhebung des Alkoholwerbeverbots auf, diese Frage «nicht als etwas Essenzielles und besonders Wichtiges» zu betrachten. «Wir sind für Prävention, wenn sie wirksam ist. Die Wirkung eines Alkoholwerbeverbots (am Fernsehen) aber ist nur bedingt gegeben».¹⁰

Alkoholpolitische Hauptverantwortung bei den Kantonen

Anders als in der Drogenpolitik besitzen die Kantone grosse legislative Spielräume in der Gestaltung ihrer kantonalen Alkoholpolitiken. Der Bundesrat legte 1884 das Fundament für diese Kompetenzverteilung: «Dass auch der Staat in dieser Frage eine Mission zu erfüllen habe, wird allgemein anerkannt. Bei unsern konstitutionellen Verhältnissen wird jedoch die Bekämpfung des Alkoholismus auch dann, wenn der Bund zur Mitwirkung beigezogen wird, eine Hauptsorge der Kantone bleiben und bleiben müssen.»¹¹ Konkret erhielten die Kantone 1885/1887 die Möglichkeit, die Gastronomie und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken zu regulieren. Ziel dieser Kompetenz war es, die Zahl der Ausschank- und Verkaufsstellen steuern zu können («Bedürfnisklausel»). Auch zeitliche Konsumeinschränkungen wurden ermöglicht («Morgenschnapsverbot»). Ebenso fiel der gesamte Bereich der Beratung und Therapie bei Alkoholproblemen in die Zuständigkeit der Kantone.¹² Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhalten sie finanzielle Unterstützung durch den Bund, namentlich die Erträge aus der Alkoholsteuer. Der Bundesrat beantragte 1884, «die ganze neue Reineinnahme, welche dem Bunde aus seiner Gesetzgebung über die Branntweinfabrikation und aus dem entsprechenden Zuschlag zum eidgenössischen Zoll auf gebrannte Wasser erwächst, unter sämtliche Kantone nach ihrer durch die jeweilige eidgenössische Volkszählung ermittelten faktischen Bevölkerung zu vertheilen.»¹³

Zu Beginn der Alkoholgesetzgebung wurde der gesamte Reinertrag an die Kantone ausgeschüttet, wobei 10% zweckgebunden zur Alkoholismusbekämpfung eingesetzt werden mussten. Der Alkoholzehntel leistet noch heute einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung der Suchthilfe in den Kantonen, während die restlichen 90% der Einnahmen aus der Besteuerung des Spirituosenverkaufs seit 1986 in die allgemeine Bundeskasse fliessen und hauptsächlich zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV eingesetzt werden.

Der grosse alkoholpolitische Gestaltungsspielraum der Kantone wird auch durch die neue AlkG-Totalrevision nicht in Frage gestellt. Es ist gleichzeitig ein sanfter Trend in Richtung interkantonalen Harmonisierung zu beobachten. So sollen einzelne Massnahmen, die sich in den Kantonen bewährt haben, neu auf Bundesebene verankert werden. Dazu gehört der neu geplante «Sirupartikel»,¹⁴ der Ausschankstellen verpflichten soll, mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger zu verkaufen als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Auch engagieren sich die Eidg. Alkoholverwaltung EAV, das Bundesamt für Gesundheit BAG und die Eidg. Kommission für Alkoholfragen EKAL unter dem Label KAP (Kantonale Aktionspläne Alkohol) seit einigen Jahren für den Austausch und das Erfahrungslernen zwischen den Kantonen.¹⁵ Eine aktuelle Übersicht der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen im Alkoholbereich schafft eine «alkoholpolitische Landkarte» des Bundesamts für Gesundheit.¹⁶

Eingeschränkter Geltungsbereich

Alkoholgesetze 1887-1932

Das erste Alkoholgesetz von 1887 konzentrierte sich ausschliesslich auf das «Brennen von mehlhaltigen und von Hackfrüchten».¹⁷ Darunter fallen beispielsweise auch Zuckerrüben. Im Zentrum stand jedoch der aus Kartoffeln gewonnene Schnaps. Nicht zu den problematischen Spirituosen gezählt wurden Obstschnäpse, ebenso wenig wie die vergorenen Getränke (Wein, Bier). Einerseits wurde politischer Widerstand befürchtet, andererseits bündelte sich das Alkoholproblem um den billigen Kartoffel- und Getreideschnaps. Das Aufkommen des Obstbaus und der damit verbundene Preiszerfall bei Obstbranntweinen liessen die Erinnerungen an die überwunden geglaubte «Schnapspest» jedoch in den 1920er-Jahren wieder aufflammen.

Der Verfassungsartikel von 1930 und die Alkoholgesetzrevision von 1932 wollten die Problematik angehen. «Durch den neuen Art. 32 bis der Bundesverfassung wird die gesamte Herstellung gebrannter Wasser unter das Gesetzgebungsrecht und die Aufsicht des Bundes gestellt. Diese Bestimmung erlaubt dem Gesetzgeber, das bisher nur für die Herstellung gebrannter Wasser aus Hackfrüchten, Getreide usw. geltende Recht auf sämtliche gebrannte Wasser zu erstrecken».¹⁸ Zur Besänftigung der Obstbauern garantierte der Bund aber einen festen Abnahmepreis für Kernobstbranntwein. Dadurch war der reale Effekt des Gesetzes das Gegenteil des Beabsichtigten: Der garantierte Übernahmepreis erwies sich als Anreiz für die Obstbranntweinproduktion. Eine Alkoholschwemme war die eine Folge, hohe Defizite der Eidg. Alkoholverwaltung die andere.

Getränkesteuern zur Sanierung der Bundesfinanzen ab 1935

Infolge der Finanzknappheit der öffentlichen Hand wird 1935 auf Drängen des Bundesrats eine allgemeine Alkoholgetränksteuer eingeführt.¹⁹ 1937 wurde sie jedoch bereits wieder aufgehoben: Der Lobby der Weinbauern gelang es, die Weinsteuer aus der Getränkesteuer herauszunehmen. Lediglich die Biersteuer blieb im Gesetz verankert. Die politische Begründung lautete, dass die Weinsteuer nur einen geringen Anteil der Einnahmen generiere, die Biersteuer hingegen drei Viertel der gesamten Einnahmen, weshalb auf die Weinsteuer verzichtet werden könne.

Als 1948 eine «verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes» vorbereitet wurde, zog man erneut auch eine allgemeine Getränkesteuer in Betracht. Diese sollte in der Warenumsatzsteuer eingebaut werden. Am 4. Juni 1950 wurde diese Getränkesteuer mit der ganzen Vorlage deutlich versenkt (64,5% Nein-Stimmen).²⁰ Dasselbe Schicksal erlitt das Vorhaben im Rahmen der Volksinitiative «betreffend die Umsatzsteuern» am 20. April 1952 (81% Nein-Stimmen).²¹ Auch der nächste Versuch des Bundesrates zur Einführung der Getränkesteuer scheiterte am 6. Dezember 1953 ebenfalls in der Volksabstimmung (58% Nein-Stimmen).²² In den 1960er-Jahren wurde zuletzt eine Alkoholgetränksteuer mit in die Volksinitiative zur «Bekämpfung des Alkoholismus» gepackt, welche jedoch ebenso wuchtig abgelehnt wurde (76,6% Nein-Stimmen).²³

Verfassungsgrundlage und Alkoholgesetzrevision heute

Die heutige Verfassungsgrundlage für die Erhebung einer besonderen Verbrauchssteuer auf Bier (Art. 131 BV) geht auf das Gesetz von 1935 zurück. Jedoch wurde die Biersteuer damals einzig fiskalpolitisch begründet, was bis heute nachwirkt. Pro Liter reinen Alkohols beträgt die Biersteuer heute nur etwa 1/6 der Steuer auf Spirituosen. Gesundheitspolitisch macht dies keinen Sinn. Immerhin formuliert der Grundsatzartikel im neuen Bundesgesetz über die Biersteuer vom 6. Oktober 2006: «Der Bund erhebt eine Steuer auf Bier, das im schweizerischen Zollgebiet hergestellt oder in dieses eingeführt wird. Er beachtet dabei die Bedürfnisse des Jugend- und Gesundheitsschutzes.» (Art. 1, Hervorhebung durch den Autor).

Der Weg in Richtung grösserer legislativer Kohärenz zwischen den verschiedenen Alkoholika soll auch im Rahmen der aktuellen AlkG-Revision weiter beschritten werden – allerdings in kleinen Schritten. «Im Rahmen der Totalrevision des Alkoholgesetzes schlägt der Bundesrat eine weitgehende Vereinheitlichung der für alkoholische Getränke zu beachtenden Handelsbestimmungen vor», schreibt die Landesregierung in ihrer Botschaft vom 30. Juni 2010.²⁴ Ob die vorgeschlagenen Annäherungen «weit gehen» oder nicht, ist umstritten. Aus Präventionssicht bestehen grössere Zweifel: «Das formulierte Ziel einer kohärenten Alkoholpolitik wird verfehlt», schreibt etwa auch die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS in ihrer Stellungnahme.²⁵ «Zwar gibt es dank der neuen Gesetzesarchitektur mit dem revidierten AlkG ein Gesetz mit Geltungsbereich über alle Alkoholika. Inhaltlich sind die Vorschläge jedoch durch zahlreiche Inkohärenzen und die Absenz suchtpolitisch fundierter Leitideen für die Alkoholpolitik bestimmt»²⁶.

Marktregulierung statt Verbote

Botschaft des Bundesrates 1884

«Wie sehr man indessen vom Standpunkt des Sittengesetzes aus die Bestrafung der Trunksucht billigen und von derselben eine Verminderung des öffentlichen bösen Beispiels erwarten mag: den Hang zum Trunke besiegt man mit blossen Repressivmassregeln noch nicht»,²⁷ schrieb der Bundesrat 1884 und verankerte damit eine Leitidee, die bis heute Gültigkeit hat. Im Gegensatz zu den skandinavischen Staaten oder den USA setzte die Schweiz nie auf Prohibition und die Kriminalisierung von Herstellern und Konsumierenden. Vielmehr wählte der Bund schon früh das Instrumentarium, das heute unter dem Sammelbegriff «verhältnispräventive Massnahmen» subsumiert wird und Eingriffe in die Preisgestaltung, Werbemöglichkeiten, Erhältlichkeit und Konsummöglichkeiten (zeitlich, räumlich) erlaubt.

Bemerkenswert ist, wie stark die Argumentation des Bundesrates bereits 1884 den Leitgedanken eines «Public-Health-Ansatzes» folgt. Ausgiebig und akribisch listet die Botschaft von 1884 jene Faktoren auf, die in der Summe das ausmachen, was heute als «burden of disease» bezeichnet würde: die Zahl der Toten aufgrund akuter Alkoholintoxikationen, die erhöhte Zahl von Einweisungen in die «Irrenanstalten», indirekte Folgen des Alkoholmissbrauchs wie Selbstmorde, Armut oder Kriminalität.²⁸ Ein Beispiel für die bemüht faktenorientierte Argumentationslinie: «Indem wir die von den kantonalen Anstalten eingelieferten bezüglichlichen Zählkarten, mit Ausnahme derjenigen der zwei genferischen Anstalten (deren Ausfüllung den Sträflingen überlassen war und ungenügend ausfiel), zusammenstellen liessen, fanden wir, dass von 2560 Inhaftierten (2173 Männer und 387 Weiber) 1030 (941 Männer und 89 Weiber) oder 40 % (Männer 43 %, Weiber 23 %) dem Trunke ergeben waren. Die acht Rettungsanstalten für jugendliche Verbrecher, von welchen einzig ähnlich beantwortete Zählkarten eingingen, lieferten ein analoges Resultat: Von den inhaftierten Knaben waren 45, von den Mädchen sogar 50 % solche, von deren Eltern eines oder beide dem Trunke ergeben waren!».²⁹ In altertümlicher Sprache werden erstaunlich modern anmutende Phänomene und Wechselwirkungen beschrieben. Auch betont der Bundesrat die Folgen des Alkoholkonsums auf das persönliche Umfeld der Betroffenen: «Wie Viele müssen da nicht oft für die Fehler eines Einzigen büssen, ja ihres Lebensglückes beraubt werden? Der Trunkenbold ist mit all seiner oft scheinbaren Gutmüthigkeit durch die Knechtschaft, welcher er sich ergehen hat, ein grausamer Mensch: er verspricht und hält nicht; die lebenswürdigste Familie kann er in Noth und Schande stürzen, ehe er seiner Genusssucht entsagt; durch die gemeine Gesellschaft, welcher er durch sein Thun anheim fällt, wird er selbst roh, gemein, unehrlich, schliesslich schimpflicher Handlungen fähig; der Trunkenbold zieht seine Familie in den Sumpf hinein, in welchem seine Füsse den festen Stand verloren haben.»³⁰

Regulierung von Produktion und Distribution

Die marktregulierenden Eingriffe folgen in der ganzen Tradition der Schweizer Alkoholpolitik weniger ideologischen Leitideen oder dem Streben nach einem «grossen Wurf». Vielmehr steht der Versuch im Vordergrund, mit kleinen Eingriffen möglichst gezielte Wirkung zu erzielen. Diese nehmen auf Bundesebene vor allem die Produktion ins Auge, weniger die Distribution oder den Konsum. So steht beispielsweise die Einführung eines Lizenzierungssystems für Alkoholverkaufsstellen nach angelsächsischem Vorbild («liquor store») kaum zur Diskussion. Erst in den 1960er-Jahren werden schweizweit geltende Einschränkungen für die Verkaufsstellen aktuell. Bis dahin betrieben fast ausschliesslich Fachgeschäfte Handel mit Spirituosen. Ein Preisschutzabkommen beschränkte den Wettbewerb und sorgte für stabil hohe Preise. Das Aufkommen der Selbstbedienungsläden verändert die Landschaft. Das Kartell wird 1968 aufgehoben. Ein breites Angebot an kostengünstigen Spirituosen ist die Folge. Lockvogelangebote kommen auf. Mit der Teilrevision des Alkoholgesetzes vom 19. Dezember 1980 führt die Schweiz Auflagen für den Detailhandel durch: Spirituosen dürfen fortan nur noch zu kostendeckenden Preisen verkauft werden (Verbot von Lockvogelangeboten und Gratisabgaben) und Selbstbedienungsläden mussten das Spirituosenangebot durch bauliche Massnahmen vom übrigen Angebot trennen.³¹

In der gleichen Revision wurden auch Werbeeinschränkungen verankert: Werbung hatte sachbezogen zu sein. In und an öffentlichen Gebäuden und auf Sportplätzen wurde Werbung verboten, ebenso in Radio und Fernsehen. Zudem führte die Revision erstmals eine Altersgrenze für den Erwerb von Spirituosen ein (18 Jahre).³² 2002 kam in der Lebensmittelverordnung (Art. 37) die gesamtschweizerische Regelung für die vergorenen alkoholischen Getränke dazu, die für unter 16-Jährige verboten sind. Damit waren die Altersgrenzen für den Verkauf von alkoholischen Getränken erstmals gesamtschweizerisch geregelt, wobei jeder Kanton strengere Vorschriften erlassen kann (der Kanton Tessin kennt beispielsweise die Regelung 18/18).

AlkG-Totalrevision heute

In dieser Tradition einer Politik der kleinen Schritte steht auch die aktuelle Totalrevision des Alkoholgesetzes. Bescheiden formuliert der Bundesrat denn auch seine Zielsetzung: «Das neue Alkoholgesetz bietet die Chance, die für alkoholische Getränke geltende Marktregulierung zu konsolidieren, mit der Präventionspolitik sowie den Gegebenheiten im Markt in Einklang zu bringen und den Vollzug effizienter und effektiver zu organisieren».³³ Die Totalrevision soll nach Vorstellung des Bundesrates Akzente bei vier aktuellen Problemlasten setzen:

Zeitlich begrenztes Verbot von Lockvogelangeboten:

«Alkoholexzesse an Wochenenden gefährden nicht nur die Gesundheit der Konsumierenden, sondern belasten die Gesundheitskosten und sorgen mit ihren Begleiterscheinungen wie Lärm, Abfall und Gewalt zunehmend für Unmut in der Bevölkerung», schreibt der Bundesrat. Deshalb schlägt er vor, Lockvogelangebote («Ladies Night» etc.) an Freitagen und Samstag von 21 bis 9 Uhr des Folgetages zu verbieten. Aus Präventionssicht wird kritisiert, dass diese Regelung ausgerechnet jene Zeitfenster trifft, in denen Wirte auch ohne Lockvogelangebote eine hohe Gästefrequenz haben.

Weitergabeverbot und Testkäufe: Erhebungen haben gezeigt, dass das Abgabalter 16/18 umgangen resp. ungenügend kontrolliert wird. Eine Studie von Sucht Info Schweiz³⁴ hat berechnet, dass Alkoholika im Wert von 150 Millionen Franken – das sind 1,5% des gesamten Alkoholmarktes von rund 10 Milliarden Franken pro Jahr – durch nicht kaufberechtigte Jugendliche erworben werden.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, auch die unentgeltliche Weitergabe von Alkohol an Jugendliche unter Strafe zu stellen sowie die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche gesetzlich

zu verankern. «Testkäufe sind die einzige Massnahme, mit der sich unter vertretbarem Ressourceneinsatz kontrollieren lässt, ob der Handel das Abgabeverbot befolgt. Die Erfahrung zeigt den abnehmenden Trend von rechtswidrigen Alkoholverkäufen an Jugendliche bei regelmässiger Durchführung von Testkäufen. Wo Testkäufe nicht bzw. nicht regelmässig durchgeführt werden, findet das Abgabeverbot geringe Beachtung».³⁵

Massnahmen gegen Billigalkohol:

Der Bundesrat warnt: «Alkoholische Getränke sind zu immer tieferen Preisen erhältlich. Massnahmen, die sich gezielt gegen Billigstpreisangebote richten, sind namentlich mit Blick auf den Jugendschutz angezeigt.»³⁶ In der Folge schlägt er vor, die derzeit nur für Spirituosen geltende Pflicht kostendeckender Preise auf alle alkoholischen Getränke auszudehnen.

Tatsächlich ist Alkohol heute auch im Regelangebot zu Spottpreisen – ein halber Liter Bier für 60 Rappen, eine Flasche Wodka (0,7 Liter) für Fr. 9.90 – erhältlich. Möglich macht dies der seit dem 1. Januar 1999 geltende Einheitssteuersatz für Spirituosen. Er schreibt – diese Harmonisierung ist aufgrund der GATT/WTO-Abkommen notwendig geworden – einen gleich hohen Steuersatz für ausländische und inländische Spirituosen vor.³⁷ Das hat zu einer massiven Verbilligung ausländischer Spirituosen und einem entsprechenden Konsumanstieg geführt. Gleichzeitig geriet die inländische Spirituosenproduktion unter Druck.

Vernehmlassung

Während die Präventionsfachleute die Besorgnis des Bundesrates teilen, ist in der Vernehmlassung laute Kritik an der vorgeschlagenen Massnahme des Bundesrates formuliert worden. «Die Erschwinglichkeit alkoholischer Getränke hat in der Schweiz wie in den anderen europäischen Ländern stark zugenommen. Während die Kaufkraft der Bevölkerung zugenommen hat, sind die Preise für alkoholische Getränke stärker gesunken als die Preise für Nahrungsmittel»,³⁸ schreibt der Fachverband Sucht in seiner Stellungnahme. «Angesichts der hohen Kaufkraft – insbesondere auch der 16- bis 34-Jährigen – zu kapitulieren und auf die Erhebung einer Lenkungsabgabe zu verzichten, ist für uns im Gegensatz zum Bundesrat keine Option.»³⁹

Findet das Erfordernis kostendeckender Preise für alle Alkoholika effektiv Eingang in die Gesetzgebung, sind die Auswirkungen unklar. Detailhändler geben keine Auskunft über ihre Herstellungskosten. Ein simpler Quervergleich lässt jedoch grössere Zweifel an der Ernsthaftigkeit der bundesrätlichen Massnahme entstehen: Bereits heute müssen Spirituosen kostendeckend angeboten werden. Trotz dieser Regelung ist die erwähnte Flasche Wodka für Fr. 9.90 erhältlich. Wie der Bundesrat selbst vorrechnet, müssen von diesem Preis Fr. 8.80 für Spirituosen- und Mehrwertsteuer abgeliefert werden. Der steuerbereinigte Preis der Flasche Wodka entspricht somit Fr. 1.10.⁴⁰ Falls dieser Preis effektiv kostendeckend ist, taugt die Forderung nach kostendeckenden Preisen offensichtlich nicht als Massnahme gegen Billigstalkohol. Falls dieser Preis nicht kostendeckend ist, stellt sich Frage, wie ernsthaft die entsprechende Regelung umgesetzt und kontrolliert wird...

Spirituosensteuergesetz

Neben dem für alle Alkoholika geltenden neuen Alkoholgesetz soll ein separates Spirituosensteuergesetz die Spirituosenproduktion regeln. Der Entwurf sieht den Verzicht auf drei Bundesmonopole (Ethanolimport-, Ethanolherstellungs- und Spirituosenherstellungsmonopol) vor. «Hersteller sollen inskünftig nicht mehr ein langwieriges Konzessionsverfahren durchlaufen müssen. Es soll genügen, dass sie ihre Tätigkeit beim Bund anmelden und damit als Berechtigte in einem öffentlich zugänglichen Alkoholregister aufgeführt sind. Weitere Erleichterungen sollen erzielt werden, indem auf 41 der heute in der Alkoholordnung vorgesehenen 43 Be-

willigungen verzichtet wird».⁴¹ Die Thematik der Bundesmonopole kann an dieser Stelle nicht vertieft werden.

Umstrittene Alkoholpolitik

Als roter Faden durch die Geschichte der Schweizer Alkoholpolitik zieht sich die hohe Emotionalität und die Heftigkeit der ausgefochtenen Debatten. Bereits die erste Abstimmung von 1885 war umkämpft und mobilisierte die Bevölkerung. So stellte der Bundesrat im Nachgang zur Wahl fest: «In der That hat an der Abstimmung vom 25. Oktober eine grössere Anzahl gültig Stimmender theilgenommen [...] als an irgend einer der seit 1874 stattgehabten Verfassungsabstimmungen».⁴²

Verändert hat sich jedoch die an der Urne geäusserte Unterstützung der Bevölkerung für Präventionsanliegen im Alkoholbereich. In der Frühzeit der Schweizer Alkoholpolitik fanden die Vorlagen einiger-massen komfortable Mehrheiten (Verfassungsartikel 1885, Alkoholgesetz 1887, Absinth-Verbot 1908). Demgegenüber fällt bei den späteren Volksentscheiden eine zunehmende «Präventions skepsis» der Stimmbevölkerung auf. Wie bereits weiter oben erwähnt, wurde eine allgemeine Getränkesteuer drei Mal an der Urne verworfen (1950, 1952 und 1953). Gleiches geschah mit den Volksinitiativen von 1966 (Volksinitiative zur Bekämpfung des Alkoholismus), 1979 (Volksinitiative gegen Suchtmittelreklame) und 1993 (Volksinitiative zur Verminderung der Alkoholprobleme, Teil der so genannten «Zwillingsinitiative»).

Auffällig ist, dass die Zustimmung oder Ablehnung der Bevölkerung nicht vom «Absender» abhängt, sondern von der jeweiligen aktuellen Problemwahrnehmung und der Frage, inwiefern ein politisches Projekt als Antwort auf diese stimmig wirkt. Die Bereitschaft, im Dienst von Prävention und Jugendschutz Einschränkungen zu akzeptieren, scheint nur dann gegeben, wenn die Notwendigkeit offenkundig ist. Für grundsätzlichere oder gar ideologisch anmutende Vorhaben ist die Bevölkerung nicht zu haben, für pragmatische Antworten auf konkrete Problemlasten jedoch sehr wohl.

Ausblick

Auch wenn die aktuelle Revision des Alkoholgesetzes mit Geltung für alle Alkoholika in die richtige Richtung weist, so bleibt der Weg zu einer kohärenten Alkoholpolitik noch lang. Noch länger ist der Weg zu einer kohärenten Suchtpolitik. Genau in diese Richtung zielt jedoch die fachliche Vision. So formuliert das alkoholpolitische Grundsatzpapier der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik NAS: «Es braucht eine umfassende und kohärente Alkoholpolitik, d.h. eine Verankerung des Würfelmodells als strategische Ausrichtung der künftigen Alkoholpolitik sowie eine Integration der Alkoholpolitik in eine umfassende Suchtpolitik. Die Revision des Alkoholgesetzes muss genutzt werden, um auch in der Alkoholpolitik den umfassenden und differenzierten Ansatz des Würfelmodells im Gesetz zu verankern. Analog zum Würfelmodell sollen in der Alkoholpolitik die vier Interventionsbereiche (Prävention, Therapie/Behandlung, Schadensminderung, Repression) berücksichtigt und nach unterschiedlichen Konsumformen (risikoarmer, problematischer und abhängiger Konsum) unterschieden werden. In der Praxis wird diese strategische Orientierung der Alkoholpolitik bereits umgesetzt. Damit verbunden ist die Schaffung einer verlässlichen, öffentlichen Finanzierungsgrundlage für die Umsetzung. Um die Kohärenz der Alkoholpolitik mit anderen Suchtbereichen (z.B. Betäubungsmittel, Tabak, substanzungebundene Süchte) zu gewährleisten, sollte auch eine Koordination der Strategien und Instrumente stattfinden».⁴³

Zum Schluss noch dies

Genau so alt wie die Schweizer Alkoholpolitik ist die – nur bedingt erhöhte – Forderung nach gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen. Ich zitiere, sozusagen als Schlusswort, ein letztes Mal den

Bundesrat in seiner Botschaft 1884: «Verbote und Strafen müssen ihre Ergänzung finden in positiv wirkenden Kräften; eine intellektuelle sowohl als auch religiös-sittliche Bildung muss dem Menschen höhere Pflichten und Genüsse zeigen. Wirksamerer Disziplinarmittel als Verbote und Strafen sind – nicht bloss für die Jugend, sondern auch für die Erwachsenen – Erziehung, und Gewöhnung zu den individuellen Anlagen entsprechender nützlicher Tätigkeit und in den notwendigen Mussestunden Gewährung einer den Geist oder den Körper bildenden anständigen Unterhaltung. Indem die Kantonsregierungen die Bestrebungen für die Hebung der Volksschule, der gewerblichen Bildung, der Wissenschaft und Kunst, die Einführung von öffentlichen Vorträgen, Volksbibliotheken und Lesesälen ermuntern und unterstützen, arbeiten sie auch am wirksamsten dem Alkoholismus, dem Verbrechen und dem Pauperismus entgegen».⁴⁴●

Literatur

- Bundesrat (1884)*: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die auf die Alkoholfrage bezüglichen Postulate und Petitionen vom 20. November 1884, in: Schweizerisches Bundesblatt BBl, 1884 IV: 364-496. www.tinyurl.com/bundesrat-1884, Zugriff 17.01.2011.
- Bundesrat (1885)*: Bundesbeschluss betreffend teilweise Aenderung der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (Wirtschaftswesen und Alkoholfrage). www.tinyurl.com/bundesrat-1885, Zugriff 17.01.2011.
- Bundesrat (1931)*: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 1. Juni 1931. Bundesblatt, Jhg. 83, Nr. 23.
- Bundesrat (2010a)*: Totalrevision des Alkoholgesetzes. Erläuternder Bericht zum Entwurf des Alkoholgesetzes (AlkG). www.tinyurl.com/bundesrat-2010a, Zugriff 17.01.2011.
- Bundesrat (2010b)*: Totalrevision des Alkoholgesetzes. Erläuternder Bericht zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Spirituosen und Ethanol (Spirituosensteuergesetz, SStG). tinyurl.com/bundesrat-2010b, Zugriff 17.01.2011.
- Bundesrat 2010c*: Bundesgesetz über den Alkohol (Alkoholgesetz, AlkG), Entwurf. URL: www.tinyurl.com/bundesrat-2010c, Zugriff 17.01.2011.
- Francini, Esther Tisa (2006)*: Liste politischer Geschäfte im Alkoholbereich 1848 – 2005 und historischer Kommentar. Bern: Bundesamt für Gesundheit. www.tinyurl.com/francini-2006, Zugriff 17.01.2011.
- Labhart, Florian/Notari, Luca/Delgrande Jordan, Marina (2010)*: Du montant monétaire relatif à la consommation d'alcool des mineurs en Suisse en 2007. Lausanne: Sucht Info Schweiz.
- NAS-CPA (2010)*: Grundposition der NAS-CAP zur Alkoholpolitik. www.tinyurl.com/nas-cpa-2010, Zugriff 17.01.2011.
- Zurbrügg, Christoph (2009)*: Die schweizerische Alkoholpolitik und Prävention im Wandel der Zeit. Bern: Eidgenössische Alkoholverwaltung.

Endnoten

- 1 Bundesrat 1884: 374.
- 2 Ebd.: 455.
- 3 Ebd.: 385.
- 4 Bundesrat 1885.
- 5 Eine Übersicht zur Vorlage ist auf den Seiten der EAV erhältlich, www.eav.admin.ch/dienstleistungen/00636, Zugriff 17.01.2011.
- 6 Bundesrat 1884: 401.
- 7 Bundesrat 1931: 700.
- 8 Vgl. Bundesrat 2010c.
- 9 Zit. nach Zurbrügg 2009: 11.
- 10 Zit. nach dem Ratsprotokoll vom 16.09.2009 (Nationalrat - Herbstsession 2009, übersetzt durch den Autor), www.tinyurl.com/rat-09-2009, Zugriff 17.01.2011.
- 11 Bundesrat 1884: 464-465.
- 12 Vgl. Ebd.
- 13 Ebd.: 479.
- 14 www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287/07316, Zugriff 17.01.2011.
- 15 Vgl. dazu den Tagungsbericht von Haelg in dieser Ausgabe des SuchtMagazin.
- 16 Vgl. www.bag.admin.ch/themen/drogen/00039/07287, Zugriff 17.01.2011.
- 17 Bundesrat 1884: 495. Eine Liste der politischen Geschäfte im Alkoholbereich von 1848–2005 ist auf den Seiten des BAG erhältlich, www.tinyurl.com/alk-geschaeft, Zugriff 17.01.2011.
- 18 Bundesrat 1931: 706.
- 19 Zit. nach Francini 2006.
- 20 Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/va/19500604, Zugriff 17.01.2011.
- 21 Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/va/19520420, Zugriff 17.01.2011.
- 22 Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/va/19531206, Zugriff 17.01.2011.
- 23 Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis88.html, Zugriff 17.01.2011.
- 24 Bundesrat 2010a: 12.
- 25 Unveröffentlichte Stellungnahme der NAS.
- 26 Ebd.
- 27 Bundesrat 1884: 465.
- 28 Vgl. ebd.
- 29 Ebd.: 392.
- 30 Ebd.: 363.
- 31 Zit. nach Zurbrügg 2009: 10.
- 32 Vgl. ebd.
- 33 Bundesrat 2010a: 12.
- 34 Vgl. Labhart et al. 2010.
- 35 Bundesrat 2010a: 18.
- 36 Ebd.: 13.
- 37 Vgl. ebd.
- 38 Vernehmlassungsantwort der Suchtfachverbände (Seite 16), www.tinyurl.com/alkg-vlg, Zugriff 17.01.2011.
- 39 Ebd.
- 40 Vgl. Bundesrat 2010a: 19.
- 41 Bundesrat 2010b: 22.
- 42 Vgl. www.admin.ch/ch/d/pore/va/18851025/det30.html, Zugriff 12.01.2011.
- 43 NAS-CPA 2010: 6
- 44 Bundesrat 1884: 466.

